

§ 7.

Der Feldmesser hat über jede ihm übertragene Zusammenlegungssache besondere Akten zu führen. Die Akten sind möglichst sauber zu halten und mit Seitenzahlen und Inhaltsverzeichnissen zu versehen (vergl. § 12).

Die Generalkommission und der Spezialkommissar haben das Recht, beliebige Einsicht in diese Akten zu nehmen; letztere sind ihnen daher auf Verlangen zu jeder Zeit vorzulegen oder einzusenden.

Ebenso sind die Akten den Beteiligten stets zugänglich zu halten.

Nach völliger Erledigung des Geschäftes sind die sämtlichen Feldmesserakten und Karten an die Generalkommission abzugeben, welche sie zugleich mit den Akten des Spezialkommissars in ihrem Archive aufbewahrt, bis solche an das kaiserliche Ministerium abzugeben sind.

§ 8.

Der Feldmesser hat die Befugnis, über Verhandlungen mit den Beteiligten innerhalb des Gebietes der ihm aufgetragenen Tätigkeit protokolllarische Niederschriften aufzunehmen, welchen beweisende Kraft beizulegen ist.

Dieselben müssen hierzu mit der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit und in geschriebener Form abgefaßt sein. Wortabkürzungen, Korrekturen, Rasuren und Einschaltungen sind unbedingt zu vermeiden. Machen sich Berichtigungen und Bervollständigungen der einmal bewirkten Niederschrift notwendig, so sind solche mittelst besonderer Rand- oder Nachtragsregistraturen zu bewirken.

In den Protokollen und Registraturen, welche zu Beurkundung von verpflichtenden Erklärungen der bei den Verhandlungen beteiligten Personen dienen sollen, sind die erschienenen Beteiligten oder ihre Vertreter im Eingange namentlich aufzuführen. Außerdem müssen dieselben den erschienenen Beteiligten stets vorgelesen und von ihnen durch Unterschrift des Namens oder Handzeichens genehmigt werden.

Der Schluß eines solchen Protokolls resp. einer solchen Registratur hat die erfolgte Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift ausdrücklich zu erwähnen.

Verweigert ein Beteiligter die Unterschrift, so ist dieses zugleich mit dem Grunde der Weigerung am Schluß des Protokolls resp. der Registratur zu verlautbaren und dem Spezialkommissar behufs weiterer Entschließung darüber Anzeige zu machen.